

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 58 (1907)
Heft: 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

baumfrevel anzugeben. Ich wende es seit einigen Jahren an mit trefflichem Erfolg.

Ich lasse durch zuverlässige Leute, sei es durch Bannwarte, sei es durch vertraute Waldarbeiter, mit Strauchsicheln die gefährdeten Jungwüchse durchgehen und alle zu Weihnachtsbäumen tauglichen Pflanzen einseitig schneiden in der Weise, daß die Zweige um etwa einen Drittel oder um die Hälfte ihrer Länge verkürzt werden, wohlverstanden so, daß die verkürzten Zweige noch genügend begrünt sind, um weiter leben und dem Stämmchen Schutz gewähren zu können. Es ist ratsam, des Sonnenbrandes wegen nicht auf der Sonnenseite zu schneiden. Dieses Verfahren schadet, mit Verstand angewendet, nur dem Frevler, dem es sein nächtliches Handwerk gründlich legt.

NB. Nachdruck unter Quellenangabe erwünscht!

Oberförster W. Schädelin.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere eidgen. oder kant. Forstbeamtung.

Gestützt auf das Resultat der am 7. November d. J. in Lausanne stattgefundenen forstlich-praktischen Prüfung hat das eidg. Departement des Innern nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidg. oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Aker, Karl, von Zürich,

Bachmann, Alfred, von Wollerau (Schwyz),

Darbella, Jules, von Martigny (Wallis),

Deschwanden, Arnold, von Kerns (Obwalden).

Graf, Friedrich, von Rebstein (St. Gallen),

Marcuard, Daniel, von Bern,

Morel, Julien, von Bevey (Waadt).

Kantone.

Glarus. Eichhörnchenschaden. Mitunter recht zahlreich beobachtet man, daß an 2—6 m hohem Fichten- und Tannenjungwuchs die Spitzen der Gipfeltriebe und wohl auch der oberen Seitentriebe fehlen. Die Schnittfläche ist glatt, wie wenn die Kürzung mit einem Messer stattgefunden hätte. Man weiß aber, daß die Beschädigung vom Eichhörnchen herrührt, welche die Triebe 5—10 cm unter deren oberem Ende abbeißen, um die Knospen auszufressen.* — Diese Täterschaft mit aller

* Vergl. z. B. Heß, der Forstschutz, 3. Auflage, 1. Bd., S. 149.

Bestimmtheit zu konstatieren, hatte letztes Frühjahr, im April, Herr Peter Jenny in Schwanden Gelegenheit. Auf einem Spaziergang bemerkte er in etwa mannshohen Fichten von freudigem Wachstum ein Eichhörnchen, das sich eine lange Weile in den Gipfeln der Pflanzen herumtrieb. In dessen Nähe gelangt, nahm er wahr, wie das Tierchen, vornehmlich an den Gipfeltrieben, die Spitzen abbiß. Bei näherem Zusehn erwies sich eine größere Zahl der Fichten in solcher Weise verunstaltet. Die nämliche Beschädigung war schon 3 Jahre früher in einem andern Bestand der Umgebung Schwandens vorgekommen und hatte sogar zu Gerichtsverhandlungen Anlaß gegeben, indem man glaubte, die Triebe wären böswilligerweise abgeschnitten worden.

Baselland. Wahl des Kantonsforstadjunkten. An Stelle des nach Zürich übergesiedelten Herrn Hesti hat der Regierungsrat Herrn Alfred Bachmann, von Wollerau, (Kt. Schwyz) zum Adjunkten des Kantonsoberförsters ernannt.

Schaffhausen. Über Borkenkäferschaden an vierjährigen Fichtenpflanzen, wie man ihn in dieser Intensität nicht häufig treffen dürfte, verdanken wir der Gefälligkeit Herrn Forstmeisters Dschwald-Schaffhausen folgende Mitteilung:

In der Abteilung 26 der Gemeindewaldung Unterhallau sind einige Tausend der im Frühjahr 1907 gepflanzten Fichten durch *Hylastes cunicularius* zum Absterben gebracht worden. Es reißen sich dort die Schläge in zirka 120jährigen Fichten, Tannen und Kiefern von 1897 bis 1906 ohne Unterbrechung aneinander. Die Aufforstung erfolgte jeweilen im folgenden Frühjahr, also ohne Einhaltung einer Schlagruhe, doch wurden die meisten Stöcke vor der Kultur gerodet. Zur Pflanzung verwendete man Fichten, Tannen, Kiefern, Lärchen und etwas Laubholz. Der Schaden machte sich einzig an den Fichten und zwar erst von Mitte Oktober laufenden Jahres an bemerkbar, da bekanntlich die Ablage der Eier und die Entwicklung der Larven dieses Bastkäfers an im Boden zurückgebliebenen Wurzeln des Altholzes erfolgt.

Die befallenen Fichtenpflanzen waren am Wurzelstock und am Stämmchen bis über den ersten Astquirl hinauf mehr oder weniger entrinde, da und dort wohl auch etwas an den stärkeren Wurzeln befrissen. Beim Ausheben der Pflanzen bleiben die Käfer an Schaft und Wurzeln haften. Alles beschädigte Material wurde sorgsam in Tücher gesammelt und sodann verbrannt. Überdies hat man Fangknüppel von Fichtenastholz eingegraben, so daß wohl für nächstes Jahr die Gefahr beseitigt sein dürfte.

Thurgau. Forstmeisterwahlen. Zufolge der Neuorganisation des thurgauischen Forstdienstes sind vom Regierungsrat, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1908 ernannt worden:

für den I. Forstkreis, umfassend den Bezirk Frauenfeld, und vom Bezirk Münchwilen die Municipalgemeinden Bichelsee, Fischingen und Sirnach: Herr Anton Schwyter, von und in Frauenfeld, bisher Kantonsforstmeister;

für den II. Forstkreis, umfassend die Bezirke Arbon, Bischofszell, Kreuzlingen, Weinfelden, und vom Bezirk Münchwilen die Municipalgemeinden Affeltrangen, Tobel, Lommis, Wängi, Rickenbach, Wuppenau und Schöholzerswilen, sowie vom Bezirk Steckborn die Gemeinden Müllheim und Pfyn: Herr Josef Fischer, von Romanshorn, bisher Forstverwalter der Gemeinde Grenchen;

für den III. Forstkreis, umfassend die Bezirke Dießenhofen und Steckborn, mit Ausnahme der Gemeinden Müllheim und Pfyn: Herr Paul Etter von Frauenfeld, bisher Kantonsforstadjunkt.

Alle drei Beamten wohnen bis zum 1. April 1908 in Frauenfeld; nachher haben sie in ihren Forstkreisen Domizil zu nehmen.



Bücheranzeigen.

Zur Berichtigung irriger Deutungen wird hiermit ein für allemal bekannt gegeben, daß Bücherbesprechungen ohne Unterschrift oder Chiffre von der Redaktion ausgehen, anonyme Rezensionen somit nicht vorkommen.

Lehrbuch der Vermessungskunde von Dr. Anton Baule, Professor an der Forstakademie zu Hann. Münden. Zweite erweiterte und umgearbeitete Auflage. Mit 280 Figuren im Text. Leipzig und Berlin, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 462 S. 8°.

Das vorliegende Buch enthält in ziemlich knappem Umfange die Grundlagen zur Lösung sämtlicher in der Praxis vorkommenden geometrischen Aufgaben des Vermessungswesens und der Kulturtechnik.

Der erste Hauptabschnitt, „Lehre von den Meßinstrumenten“, behandelt in theoretischer und praktischer Beziehung alle nötigen typischen Formen der gebräuchlichsten Instrumente. Spezialitäten und Konstruktionsverschiedenheiten einiger Instrumentengattungen sind beiseite gelassen; es wird vom Verfasser da mit Recht auf die Kataloge der einzelnen Fabriken verwiesen. Speziell erwähnenswert sind in diesem Kapitel die „Instrumente für Wassermessungen“ (Schwimmkugel, Stromquadrant, Pitotsche Röhre, Woltmannscher Flügel), sowie „Behandlung der Instrumente im allgemeinen in und außer dem Gebrauch“; letzteres ist besonders lesenswert für die in die Praxis tretenden Berufsleute.

Die zweite Abteilung umfaßt „die Lehre von den Messungen“, und zwar im Abschnitt A „Horizontalmessungen“. In logischem Aufbau werden hier die verschiedenartigen Aufgaben von der einfachsten Streckenmessung bis zur Landesvermessung, einschließlich zugehöriger Flächenberechnung und -teilung und Grenzregulierung klar und deutlich behandelt. In Abschnitt B über „Vertikalmessungen“ dürften speziell die Besprechungen über das Nivellieren, Aufnahmen von Profilen und Horizontalkurven als